

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 581/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gloria B [REDACTED],

H-Y [REDACTED], USA, W [REDACTED] 5th Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

7 f

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Graf, von der
Bühnen, Herrn, Dr. Rossmar und Henkel
in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:**

**Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 10. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.**

G E N D E

**Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.**

**Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Überzeugung, daß das Herleiden des Erklässers erst 1955
in Erscheinung getreten und von den Belastungen der Ver-
folgung wahrscheinlich nicht beeinflusst worden ist. So-
weit sich die Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des
Berufungsgerichts wendet, haben ihre Mängel keine über
den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung. Ihre Be-
rechtigung braucht daher nicht geprüft zu werden.**

**Die Ausführungen zur "Beweislastverteilung" nach
§ 9 Abs. 5 ZPO liegen neben der Sache. Diese Vorschrift**

Nf

- 3 -

wäre anwendbar, wenn der Gesundheitsschaden des Verstorbenen durch die Verfolgung beeinflusst wäre, ein Schaden gleichen Ausmaßes aber infolge anderer Ursachen auch ohne Verfolgung bestehen würde.

Graf

von der Kühlen

